

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Frau Wüstmann

Datum:
19.10.2023

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Rechtzeitige Vorlage aller relevanten Unterlagen im Rat und in Ausschüssen" (Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2023, eingegangen 18.10.2023, 21:41 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	07.11.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	08.11.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

sh. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2023 auf rechtzeitige Vorlage aller relevanten Unterlagen im Rat und in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

sh. Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2023 auf rechtzeitige Vorlage aller relevanten Unterlagen im Rat und in Ausschüssen

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2023

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Stadtratsfraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Frau

Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch

Hansestadt Lüneburg

Am Ochsenmarkt 1

21335 Lüneburg

Vorsitzende:

Hiltrud Lotze, Tel: 0170 5327756

Uwe Nehring, Tel: 01525 3149879

16. Oktober 2023

Antrag auf rechtzeitige Vorlage aller relevanten Unterlagen im Rat und in Ausschüssen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch,

wir beantragen, dass die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg grundsätzlich alle in Ausschüssen und Rat unter dem Titel Bericht / Präsentation o.ä. vorzustellenden Unterlagen den Mitgliedern der Gremien vorab rechtzeitig (gem. GO des Rates) zur Verfügung stellt.

Begründung

Um Rats- und Gremienarbeit ernsthaft vorbereiten und in den Fraktionen abstimmen zu können, muss die Verwaltung die jeweiligen Mitglieder dieser Gremien rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unterrichten. Unerheblich ist aus unserer Sicht dabei, ob auf Grundlage der Unterlagen Beschlüsse gefasst werden sollen oder es sich um relevante Informationen für die weitere Gremienarbeit oder Auswirkungen auf diese hat. Vorlagen sind alles, was den Gremien vorgelegt wird.

In der Geschäftsordnung des Rates ist dies auch in § 1 Einberufung des Rates (was entsprechend für die Ausschüsse anzuwenden ist) geklärt:

„Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.“

Wiederholt werden in den Gremien, insbesondere den Ausschüssen des Rates, umfangreiche und kleinteilige Präsentationen und Berichte als „Tischvorlage“ gezeigt. Eine Vorbereitung darauf ist vorab nicht möglich, ist aber notwendig für eine zielgerichtete, ernsthafte Arbeit in den Gremien.

Beispielhaft sei hier der Tagesordnungspunkt Ö8 und Ö9 im Ausschuss für Finanzen und Interne Services am 05.09.2023 genannt.

Ö8 heißt „Personalbericht (Stellentwicklung) – Präsentation“

Ö9 heißt „Bericht zum OZG – Präsentation“

Auf dem Meere 14-15
21335 Lüneburg

Tel.: 0 41 31/23 28 59
Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54
BIC: NOLADE21LBG

Vorsitzende:
Hiltrud Lotze
Uwe Nehring

Email: info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de
Internet: www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de

•••

Zu den Tagesordnungspunkten sind hierbei keinerlei Unterlagen beigefügt, obwohl aus beiden Berichten ggf. Auswirkungen auf relevante Entscheidungen in den Gremien und im Rat alleine vom Titel her zu erwarten sind.

Eine Mehrarbeit für die Verwaltung entsteht nur insoweit, dass die jeweiligen Unterlagen rechtzeitig vorab versendet werden müssen. Der Aufwand für die Erstellung und sicherlich notwendige interne Abstimmung bleibt gleich.

Mit freundlichen Grüßen



Hiltrud Lotze

Uwe Nehring



Jörg Kohlstedt

-

Folgender Antrag wurde eingereicht:

Die SPD-Stadtratsfraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt, dass die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg grundsätzlich alle in Ausschüssen und Rat unter dem Titel Bericht / Präsentation o.ä. vorzustellenden Unterlagen den Mitgliedern der Gremien vorab rechtzeitig (gem. GO des Rates) zur Verfügung stellt.

Stellungnahme der Verwaltung zu obigem Antrag:

Es besteht kein Anspruch des Rates, der Fraktionen oder einzelner Ratsmitglieder darauf, dass Präsentationen oder Berichte, deren Vorstellung im Rat oder den Ausschüssen durch die Verwaltung beabsichtigt ist, den Mitgliedern der Gremien vorab zur Verfügung gestellt werden.

Der notwendige Inhalt einer Ladung zur Einberufung eines Gremiums ergibt sich aus § 59 NKomVG, diese Regelung ist insoweit abschließend. Demnach ist neben den sich bereits aus der Natur einer Ladung ergebenden Informationen zu Ort und Zeit einer Sitzung lediglich eine Tagesordnung mitzuteilen. Die Übersendung von Beschlussvorlagen ist hingegen kein notwendiger Gegenstand der Gremiumseinberufung, denn mit der Ladung ist nicht festzulegen, was beschlossen werden soll, sondern lediglich, worüber beschlossen werden soll. Selbst hinsichtlich des eigentlichen Beschlussgegenstandes (z.B. dem Inhalt einer zu beschließenden Satzung) ist es ausreichend, wenn dieser dem Gremium bis zur Beschlussfassung bekannt ist (vergl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.07.2017 - 4 KN 29/15). Nach der Rechtsprechung steht es darüber hinaus im Ermessen der Oberbürgermeisterin, ob und mit welchem Inhalt vorbereitende Vorlagen zur Verfügung gestellt werden (vergl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.08.2010 - 10 LA 36/09). Daher zweifelt das Nds. Obergerverwaltungsgericht auch an, dass dieses Ermessen durch eine verpflichtende Geschäftsordnungsregelung eingeschränkt werden kann (vergl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.03.2017 - 10 LB 80/16), Teile der Literatur halten eine dem Ermessen entgegenstehende Verpflichtung der Hauptverwaltungsbeamtin per Geschäftsordnung, Beschluss der Vertretung oder Richtlinie sogar für unzulässig (Blum, in Blum/Meyer, NKomVG, § 59 Rn. 11).

Aus der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Lüneburg (GO) kann unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsauffassungen nichts Anderes hergeleitet werden. Insbesondere der im Antrag zitierte § 1 Absatz 1 Satz 3 GO regelt nicht eine Vorlagepflicht bestimmter Unterlagen, sondern lediglich den (elektronischen) Übermittlungsweg für alles, was im Rahmen einer Gremiumseinberufung vorgelegt wird.

*Auch § 1 Absatz 2 Satz 7 GO, wonach Beratungsgegenstände **grundsätzlich** durch eine Vorlage vorbereitet sein **sollen**, muss im Sinne der o.g. Rechtsprechung ausgelegt werden und dem der Hauptverwaltungsbeamtin eingeräumten Ermessen hinreichend Rechnung tragen, darf im Sinne einer ermessenslenkenden Vorgabe also nicht als Verpflichtung verstanden werden.*

Zudem bezieht sich diese Sollvorschrift ausdrücklich auf Beratungsgegenstände. Dies sind solche, bei denen - als Abschluss der Beratung - eine Entscheidung des Gremiums herbeigeführt werden soll.

Soweit es sich bei einem Tagesordnungspunkt nicht um einen Beratungs-, sondern lediglich um einen Berichts- oder Informationsgegenstand der Verwaltung handelt, kann hinsichtlich der Vorlage von vorbereitenden Unterlagen kein strengerer Maßstab gelten.

Bei Berichten und Informationen der Verwaltung im Rahmen einer Gremiumssitzung steht zudem regelmäßig der eigentliche Vortrag im Vordergrund. Die Information des Gremiums soll durch diesen mündlichen Vortrag erfolgen. Etwaige begleitende Präsentationen haben lediglich unterstützenden und veranschaulichenden Charakter, eine entsprechende Verwendungspflicht ist nicht herleitbar. Daher haben solche Präsentationen weder die Funktion, noch den inhaltlichen Anspruch, die Information an das Gremium widerspruchsfrei und unmissverständlich zu transportieren. Erst im Zusammenspiel mit dem erläuternden Wortvortrag ist gewährleistet, dass die Information an das Gremium so übermittelt wird, wie der Informationsgeber dies beabsichtigt. Genauso, wie es in der Disposition des Informationsgebers liegt, ob er überhaupt vortragsbegleitende Präsentationen verwendet, muss es daher in seiner Disposition liegen, ob und in welchem Umfang etwaige begleitende Unterlagen vorab den Informationsempfängern zur Verfügung gestellt werden.

Kosten der Erarbeitung der Stellungnahme: 150,00 €

Für die Erarbeitung der Stellungnahme benötigte Zeit: 1,97 h

Im Original gezeichnet

Michael Bahr